

VEREINSSTATUTEN

1. Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „AUSTRIAN ANGEL INVESTORS ASSOCIATION“ (kurz: aaia).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und darüber hinaus auf bestimmte Regionen in Europa - insbesondere die DACH & Zentral & Osteuropa Region.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

2. Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

Der Verein dient als Plattform für die

- Interessenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit
- Vernetzung und Information
- Aus- und Weiterbildung

von und für Business Angels, Investor:innen, Unternehmen und Startups und bezweckt

- a. die Stärkung der Investitionen in Unternehmen und Start-Ups durch Privatpersonen (Business Angels/Angel Investors) in Österreich
- b. die Stärkung der wirtschaftlichen Position von Österreich im Hinblick auf Innovationen im Bereich neuer Start-Ups und bestehender Mittelstandsunternehmen insbesondere durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze, Entwicklung neuer Technologien und Geschäftsmodellen
- c. die Förderung der Zusammenarbeit von Startups und erfahrenen Unternehmern bzw. Unternehmen und sonstigen Einrichtungen auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung
- d. die Stärkung Österreichs als Standort für innovative Unternehmen über Öffentlichkeitsarbeit und PR Maßnahmen
- e. die Vertretung von ihrer Mitgliedern gegenüber Politik, Kammern und anderen Interessenvertretungen um die Rahmenbedingungen für die Aktivitäten der Mitglieder zu verbessern
- f. die Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern und weiteren Business Angels zu fördern
- g. den Austausch der Mitglieder untereinander zu fördern und zu unterstützen
- h. die Unterstützung von gemeinsamen Investitionen in Startups (Co-Investments)
- i. die Information über laufende Entwicklungen in den sie betreffenden Bereichen
- j. die Vernetzung zwischen Mitgliedern und Startups, anderen Investor:innen, VC Fonds, CVC Fonds, Banken, Acceleratoren und weiteren Startup Ecosystem Akteur:innen zu fördern
- k. die Unterstützung von nationalen und internationalen Maßnahmen zur Realisierung und

Veröffentlichung von erfolgreichen Business Angel Projekten und Initiativen für eine nachhaltige und langfristige Verbesserung der Entwicklung von jungen Unternehmen und wachsenden Mittelstandsunternehmen in Österreich

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks, Finanzierung und Vermögen des Vereins

(1) Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend angeführten ideellen Mittel erreicht und verwirklicht werden:

- a. Bildung einer Informations- und Vernetzungsplattform für Business Angels in Österreich
- b. regelmäßige Kommunikation und Betrieb einer eigenen Website bzw. Blogs
- c. Veröffentlichung von im Rahmen seiner Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse,
- d. insbesondere auf einschlägigen Tagungen, Konferenzen sowie durch Publikationen und den Medien
- e. Veranstaltung und Teilnahme von/an Diskussionen, Vorträgen, Bildungsreisen, Seminaren, Veranstaltungen, Projekten, Konferenzen, Messen,...
- f. Zusammenarbeit mit anderen Bildungs-, Forschungs- und Wirtschaftsinstitutionen und Organisationen innerhalb und außerhalb Österreichs
- g. Aufbau einer internationalen Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen wie z.B. dem European Business Angel Network und der EBAN
- h. Anträge an öffentliche Einrichtungen
- i. Auflage von Informationsbroschüren, Prospekten, etc.
- j. Betrieb eines Vereinsbüros
- k. alle geeigneten Schritte, die zur Erreichung des Vereinszwecks dienen

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Beitrittsgebühren und/oder Mitgliedsbeiträge
- b. Abschluss und Einnahmen von Sponsor- und Werbeverträgen
- c. Teilnahmegebühren von Veranstaltungen, Seminaren, Vorträgen, Bildungsreisen etc.
- d. Zuwendungen von öffentlichen Stellen und Organisationen (Forschungsförderungen, Subventionen, etc.)
- e. Zuwendungen und Unterstützungen von Privatpersonen und Firmen
- f. Geld- und Sachspenden
- g. Schenkungen und Vermächtnisse

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und einen finanziellen Beitrag leisten. Ordentliche Mitglieder werden in folgende drei Kategorien unterteilt:

Individual Members sind Privatpersonen oder von diesen ausschließlich kontrollierte juristische Personen, welche als aktive Business Angels tätig sind oder tätig werden wollen.

Startup Ecosystem Members sind juristische Personen, welche als Acceleratoren/Inkubatoren etc. oder als Startup Investoren, wie VC Fonds, CVCs, Family Office, Stiftungen, etc., tätig sind.

Professional Members sind juristische Personen, die als Unternehmen (ohne eigenes Investment Vehicle) oder professionelle Dienstleister am Startup Ecosystem interessiert sind.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinsziele vor allem durch finanzielle Beiträge oder durch Gegenleistungen unterstützen. Das sind insbesondere Netzwerkpartner, welche in der gegenseitige Kommunikation unterstützen und/oder ähnliche Anliegen verfolgen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Vereinsgründerinnen sind Ehrenmitglieder, die auf Lebenszeit ernannt sind.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder nach festgelegten Kriterien an die Geschäftsführung übertragen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der schriftlichen Bekanntgabe maßgeblich. Ein Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur

Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen Verstoßes gegen den Code of Conduct der Austrian Angel Investors Association und/oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der Code of Conduct ist über die Homepage des Vereins unter <https://aaia.at/> einzusehen.

(5) Wenn ein Mitglied wegen eines Verstoßes gegen die in Abs.4 genannten Gründe dem Vorstand gemeldet wird, hat der Vorstand die Mitgliedschaft dieses Mitglieds bis zur Klärung dieses Verstoßes ruhend zu stellen.

(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(3) Das passive Wahlrecht steht nur natürlichen Personen der ordentlichen Mitglieder Kategorie Individual Members bzw einer solchen natürlichen Person zu, welche bei einem Startup Ecosystem Member zum Zeitpunkt der Wahl als vertretungsbefugtes Organ im Firmenbuch eingetragen ist.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(5) Mindestens 10% der Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(6) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins informiert zu werden und sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(8) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe verpflichtet.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (Pkt. 9 und 10), der Vorstand (Pkt. 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (Pkt 14) und der/die Geschäftsführer/in (Pkt 15).

9. Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Die Generalversammlung kann auf Entscheidung des Vorstandes auch digital oder hybrid (digital und persönlich anwesend) durchgeführt werden.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, b. schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder,

c. Verlangen der Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG), d. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (Pkt 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen und wird öffentlich allen Mitgliedern angezeigt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Fall der Durchführung der Generalversammlung in digitaler oder hybrider Form ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht der angemeldeten, stimmberechtigten Mitglieder korrekt und nachvollziehbar ausgeübt werden kann.

Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei ein Mitglied nicht mehr als drei Bevollmächtigungen übernehmen darf.

Bei juristischen Personen erfolgt die Vertretung durch die organschaftlich vertretungsbefugte natürliche Person. Sollte die Vertretung nicht durch ein entsprechendes Organ erfolgen, so ist die vertretungsbefugte Person vor der Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben oder hat sich bei der Generalversammlung mit einer schriftlichen Vollmacht ausweisen.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht

beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll bzw. ein Beschluss zur Enthebung einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident:in, ansonsten der/die Geschäftsführer:in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:in
- b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer:in
- c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- d. Beschlussfassung über das Budget
- e. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- f. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern und aus dem Beirat (Abs 3.) und zwar aus

- a. dem/der Präsidenten:in
- b. dem/der Vizepräsidenten:in
- c. dem/der Kassier:in
- d. dem/der Kassier:in-Stellvertreter
- e. dem/der Schriftführer:in

(2) Der Vorstand mit Ausnahme des Beirats wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Der Beirat ist Teil des Vorstandes und besteht aus höchstens sieben Mitgliedern, wobei zwei Sitze im Beirat fix durch die Vereinsgründerinnen besetzt werden. Seine Mitglieder

haben kein Stimmrecht im Vorstand. Sie werden zu allen Vorstandssitzungen eingeladen. Die verbleibenden (höchstens fünf) Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ernannt.

(4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, für die Funktion des/der Präsidenten:in jedoch nicht öfter als zwei aufeinander folgende Funktionsperioden. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben - eine Vertretung ist nicht zulässig.

(5) Der Vorstand wird vom/von der Geschäftsführer:in, bei Verhinderung von der/dem Stellvertreter:in, schriftlich oder mündlich einberufen.

(6) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. In der Geschäftsordnung können u.a. Ressorts für die einzelnen Vorstandsmitglieder bestimmt werden.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten:in den Ausschlag.

(9) Den Vorsitz führt der/die Präsident:in in seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter:in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz der/dem Geschäftsführer:in.

(10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Pkt. 11) und Rücktritt (Pkt. 12).

(11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Pkt. 2) eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- b. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung

- c. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens
- e. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- f. Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
- g. Bestellung der Geschäftsführung und des/der stellvertretenden Geschäftsführers:in
- h. Festlegung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- i. Ernennung des Beirates

(3) Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben nach festgelegten Kriterien an die Geschäftsführung übertragen.

13. Der/Die Geschäftsführer:in

(1) Der/die Geschäftsführer:in und dessen/deren Stellvertreter:in sind Angestellte des Vereins. Er/sie hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Beschlüssen des Vorstandes und der Generalversammlung verantwortlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Dasselbe gilt für das Recht zur Unterfertigung von Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Beschlüssen des Vereines.

(3) Der/die Präsident:in und der/die Geschäftsführer:in sind jeweils alleinezeichnungsberechtigt.

14. Vertretung des Vereines nach außen, Zeichnungsbefugnis

(1) Der Verein wird nach außen durch den/die Präsident:in bzw. den/die Geschäftsführer:in vertreten.

(2) Im Fall der Verhinderung beider zeichnungsberechtigter Personen treten deren Stellvertreter:innen, welche dann aber nur gemeinsam zeichnungsberechtigt sind.

15. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder und der/des Geschäftsführer:in

(1) Der/die Geschäftsführer:in führt gemeinsam mit dem/der Präsident:in die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer:in unterstützt den/die Präsident:in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Geschäftsführer:in gemeinsam mit dem/der Präsident:in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen

Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(3) Der/die Präsident:in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(4) Der/die Schriftführer:in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(5) Der/die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Geschäftsführer:in, des/der Kassier:in ihre Stellvertreter:innen. Im Fall der Verhinderung des/der Schriftführers:in tritt an dessen/deren Stelle der/die Geschäftsführer:in.

(7) Der/die Geschäftsführer:in hat die/den Präsident:in, den/die Schriftführer:in und den/die Kassier:in bei ihren Vereinstätigkeiten zu unterstützen.

16. Rechnungsprüfer:in

(1) Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die/der Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern:innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 VereinsG sinngemäß.

17. Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit

entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

18. Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

Die Vereinsstatuten wurden in der Generalversammlung vom 31. Juni 2021 beschlossen.